

Entgeltminderungen zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

Mit Wirkung zum 01.01.2004 sind umfangreiche Änderungen in der Steuergesetzgebung in Kraft getreten. Die im Gesetz enthaltene Übergangsfrist ist zum 30.06.2004 abgelaufen und die gesetzlichen Vorgaben sind nunmehr umzusetzen.

Eine wesentliche Änderung ist insbesondere in § 14 Abs. 4 Ziffer 7 des Umsatzsteuergesetzes enthalten. Danach ist jede „im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts“ auszuweisen. Dazu gehören neben Rabatten und Boni auch der so genannte Skonto. Der Ausweis muss auf dem steuerrechtlich relevanten Beleg (d. h. auf der Einzelrechnung) erfolgen. Die monatliche „Sammelaufstellung“, die zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten üblich ist, ist keine Einzelrechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es handelt sich dabei nur um eine bloße Zusammenstellung und ist eine reine Serviceleistung des Zahntechnikers gegenüber dem Zahnarzt zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs.

Sofern Rabatte, Boni oder Skonti gewährt werden und der Zahnarzt diese tatsächlich in Anspruch nimmt, vermindert sich der Rechnungsendbetrag und damit auch der davon auszuweisende Umsatzsteueranteil. Dieser Anteil wird dann folgerichtig vom Zahntechniker auch nicht an das Finanzamt abgeführt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein dem Zahnarzt vom gewerblichen zahntechnischen Labor gewährter Rabatt an den Patienten weitergegeben werden muss. Beim Skonto (bis zu 3 %) handelt es sich hingegen um einen „Barzahlungsnachlass“, der dem Zahnarzt als Ausgleich für den von ihm durch die Barzahlung bzw. die kurzfristige Überweisung des Rechnungsbetrages entstandenen Zinsverlust zusteht.

Da die Zahntechnikerbetriebe auf Grund der geänderten Gesetzeslage bezüglich der praktischen Umsetzung der Skontoregelung verstärkt an Zahnärzte herantreten, sei auf Folgendes hingewiesen:

Um dem Erfordernis der umsatzsteuerrechtlichen Regelung zu genügen, muss eigentlich die Ausweitung des Skonto auf dem steuerlich relevanten Beleg, d. h. der Einzelrechnung, erfolgen. Da entsprechende Formulierungen wie „zahlbar innerhalb von 2 Wochen mit 3 % Skonto“ bei Patienten zu Missverständnissen führen könnten, die die Skontogewährung auf sich selbst beziehen, obwohl diese nur im Vertragsverhältnis zwischen dem Zahntechniker und dem Zahnarzt vereinbart und gewollt ist, empfiehlt es sich mit dem Zahntechniker eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass auf der Einzelrechnung anstelle des oben zitierten Satzes lediglich ein Verweis auf eine so genannte „Konditionenvereinbarung“ erfolgt. Die Vereinbarung muss hinreichend genau bezeichnet werden, um eine leichte Nachprüfbarkeit zu ermöglichen. Hierbei reicht die Benennung des Namens und des Datums der Vereinbarung aus.

Folgender Hinweis auf der Einzelrechnung wird als ausreichend erachtet: *„Hinweis gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 Umsatzsteuergesetz: Zahlbar entsprechend Konditionenvereinbarung vom ...“*.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle